

PROTOKOLL

über die stattgefundene IX. Sitzung des Gemeinderates von Wenns, am **Dienstag, den 20. Dezember 2022, um 19:00 Uhr** im Sitzungszimmer der Gemeinde Wenns:

Anwesende:

Bgm. Patrick Holz knecht
Vbgm. Robert Rundl
GV*in Andrea Lechleitner
GV Ing. Florian Schranz
GV Lukas Wille
GR Marco Dobler
GR David Gstrein
GR Walter Klapeer
GR Andreas Partl
GR*in Karin Seidner
GR*in Dinah Weber
GR*in Marika Wohlfarter
EM Jasmin Schranz
Finanzverwalterin Viktoria Riml

Vertretung für Herrn Werner Dobler
bis TOP 4

Abwesende:

GR Werner Dobler

Entschuldigt

Schriftführung:

Simon Stoll

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:40 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 27.10.2022
2. Beratung und Beschlussfassung über die Steuern, Gebühren und Abgaben für das Haushaltsjahr 2023
3. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe
4. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag des Haushaltsjahres 2023 samt mittelfristigem Finanzplan 2024 bis 2027
5. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Waldumlage für das Jahr 2023
6. Beratung und Beschlussfassung über die geplante Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gst. 1868/1 und 1872 von derzeit Freiland §41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) (Auders, Bregenzer Peter)
7. Beratung und Beschlussfassung über die geplante Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gpn. 4083, 4084/1, 4087/1, 4087/2 und 4090 von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet §40 (5) bzw. von Freiland § 41 jeweils in Sonderfläche Hofstelle § 44 (12) (Schweizerhof, Huter Elmar)

8. Beratung und Beschlussfassung über die Senkung des Dienstgeberbeitrages für alle Gemeindebediensteten für das Jahr 2023 und 2024 auf 3,7 v.H.
9. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges
11. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Patrick Holzknacht eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. In weiterer Folge verliest der Bürgermeister die Gelöbnisformel gemäß der Tiroler Gemeindeordnung. Daraufhin legt EM Jasmin Schranz in die Hand des Bürgermeisters ihr Gelöbnis ab.

Tagesordnungspunkt 11 Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Bürgermeister Patrick Holzknacht stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 11 *Personalangelegenheiten* unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertraulich zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (13 Stimmen);

**Zu Tagesordnungspunkt 1:
Genehmigung des Protokolls vom 27.10.2022**

Bürgermeister Patrick Holzknacht stellt den Antrag, das Protokoll der VIII. Sitzung vom 27.10.2022 zu beschließen und zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür;
4 Enthaltungen (Grund: Abwesenheit bei der VIII. Sitzung)**

**Zu Tagesordnungspunkt 2:
Beratung und Beschlussfassung über die Steuern, Gebühren und Abgaben für das Haushaltsjahr 2023**

Der Bürgermeister erklärt, dass die Tiroler Landesregierung eine Förderung in der Gesamthöhe von 10 Millionen Euro für die Gemeinden, die für das Jahr 2023 in den Bereichen Kinderbetreuung und Müll keine Erhöhung durchführen, beschlossen hat. Diese Förderung soll als Abfederung für den Endverbraucher dienen. Der Bürgermeister übergibt das Wort an Finanzverwalterin Viktoria Riml. Zu Beginn informiert sie alle Anwesenden, dass die Gebühren für 2023 mit Ausnahme der Müll- bzw. Kindergartengebühren (wie von Bürgermeister Holzknacht erklärt) indexangepasst wurden. Anschließend erläutert sie dem Gemeinderat die ausgearbeiteten Steuern, Gebühren und Abgaben für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt:

Steuern, Gebühren, Abgaben und Beiträge	
Grundsteuer A	(land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) 500 %
Grundsteuer B	(sonstige Grundstücke) 500 %
Kommunalsteuer	von der Lohnsumme 3 %

Erschließungskostenbeitrag	nach § 7 TVAAG 2,5% des von der Tiroler Landes- regierung mit Verordnung vom 22.12.2014 ,LGBL. 184/2014 für die Gemeinde Wenns festgelegten Erschließungskostenfaktors in Höhe von € 162,00 somit € 4,05
Wasserbenützungsgebühr	pro m ³ verbrauchten bzw. geschätzten Wassers 1,06 dieser Tarif gilt ab Datum der nächsten Zählerablesung
Kanalbenützungsgebühr	pro m ³ verbrauchten bzw. geschätzten Wassers 2,36 dieser Tarif gilt ab Datum der nächsten Zählerablesung
Ausgleichsabgabe	nach § 3 TVAG 3.240,00
Vergnügungssteuer	nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz
Wasserzählergebühr	je 3-5 m ³ Zähler 9,84 je 7-10 m ³ Zähler 13,60 je 20 m ³ Zähler 25,22
Friedhofsgebühren	Erwerb einer Grabstätte 518,18 Jährliche Grabgebühr 39,02 Graböffnung 396,00 Öffnung Urnengräber 109,74 Einzelurne 2.500,00 Familiurne 3.500,00 Benützung Leichenhalle 100,17
Kindergartenbeiträge	pro Kind und Monat 27,93 für das 2. Kind pro Monat 17,95 ab dem 3. Kind beitragsfrei gilt jeweils ab Beginn des Kindergartenjahres
Kinderkrippe	pro Kind und Monat 55,00 ganzjährig - keine Staffelung
Kindergartentransporte:	pro Kind 29,72
Nachmittagsbetreuung mit Alterserweiterung	Flexibler Tag f. Nachmittagsbetreuung pro Tag 8,50 1 Tag pro Woche & Kind/monatlich 34,00
Nach oben (exkl. Mittagstisch) bis 17:00 Uhr	2 Tage pro Woche & Kind/monatlich 68,00 3 Tage pro Woche & Kind/monatlich 102,00

	4 Tage pro Woche & Kind/monatlich 136,00
	5 Tage pro Woche & Kind/monatlich 170,00
Nachmittagsbetreuung mit Alterserweiterung nach oben (exkl. Mittagstisch) bis 14:00 Uhr	1 Tag pro Woche & Kind/monatlich 17,00
	2 Tag pro Woche & Kind/monatlich 34,00
	3 Tag pro Woche & Kind/monatlich 51,00
	4 Tag pro Woche & Kind/monatlich 68,00
	5 Tag pro Woche & Kind/monatlich 85,00
Mittagstisch – 1,50 € werden von der Gemeinde Wenns bezahlt- Planungsverbandbeschluss	Kinder – 1:1 Verrechnung lt. Rechnung vom Pflegezentrum Pitztal nach Abzug der 1,50 € Kostenbeitrag der Gemeinde Wenns
Mittagsbetreuung Buskinder	Pro Kind und Monat 34,00
	Betreuerinnen - 1:1 Weiterverrechnung lt. Rechnung Pflegezentrum Pitztal
Hausnummerntafel	Preis lt. Lieferfirma
Schuttplatzgebühr	pro m ³ 4,77
Bürgerkarte 24 Stunden	Pro Jahr 200,00
Gemeindezeitung	pro Ausgabe ½ Seite 105,51
	Zusendung Inland 12,00
Bauschuttgebühr Container	Zusendung Ausland 32,80
	pro m ³ Bauschutt (Recyclinghof) 23,87
	Mindestmenge 0,25 m ³
Benützungsgeld Galerie	pro Woche 103,65
	für private Zwecke (wie Ausstellungen)
Computerraum Hauptschule	bis zu 3 Stunden, danach adäquate Anpassung für Gewerbliche Nutzung 20,00
Turnsaal klein Hauptschule	bis zu 3 Stunden, danach adäquate Anpassung für Gewerbliche Nutzung 15,00
Turnsaal groß Hauptschule	bis zu 3 Stunden, danach adäquate Anpassung für Gewerbliche Nutzung 25,00
Turnsaal Volksschule	bis zu 3 Stunden, danach adäquate Anpassung für Gewerbliche Nutzung 15,00
Kehrbücher	pro Kehrbuch 1,40
Kopien	pro Kopie - Private und Vereine 0,10
Grundablöse Wegflächen	Freilandfläche/m ² 10,86
	Gewidmete Fläche/m ² 72,69

Dienstbarkeitsrechte	nicht landwirtschaftliche Zwecke 491,50
	landwirtschaftliche Zwecke 197,96
Anschluss LWL-Graben	pro lfm. Netto 10,00
Anschlussbox-LWL	pro Box Netto 100,00

„Aufgrund des § 17 Abs.3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017,BGBl. I Nr. 116/2016, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Wenns verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wenns**, kundgemacht am 23.12.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2022 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr beträgt Euro 5,93 je m³ der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Wenns**, kundgemacht am 23.12.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2022 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr beträgt Euro 2,36 je m³ der Bemessungsgrundlage.

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wenns**, kundgemacht am 23.12.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2022 wie folgt geändert:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 Grundgebühr beträgt jährlich

a) für Haushalte pro Person Euro 57,29

b) sonstige Gebührenpflichtige Euro 169,58

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 14,32/vierteljährlich
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 21,50/vierteljährlich
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 27,22/vierteljährlich
für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 31,53/vierteljährlich
für einen Haushalt mit fünf Personen	Euro 34,39/vierteljährlich

für einen Haushalt mit sechs Personen und mehr Euro 35,82/vierteljährlich

2. Grundgebühr nach § 3 Abs. 3 lit. a Grundgebühr für Betriebe beträgt

1-2 Beschäftigte 50 %	Euro 21,18/vierteljährlich
3-5 Beschäftigte 100 %	Euro 42,40/vierteljährlich
je weitere 5 Beschäftigte +50 %	Euro 42,40/vierteljährlich

3. Grundgebühr nach § 3 Abs. 3 lit. b Grundgebühr für Fremdenverkehrsbetriebe beträgt:

pro Nächtigung Tourismus pro Jahr Euro 0,27

4. Grundgebühr nach § 3 Abs. 3 lit. d Grundgebühr für Almbetriebe beträgt:

Euro 8,49/vierteljährlich

5. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 1 weitere Gebühren gelten nachstehende Gebührensätze:

§ 4 Abs. 1 lit. a Restmüllgebür, für die Ablieferung und Entleerung:

einen 60 Liter Müllsack	Euro 3,90/pro Müllsack
einer 80 Liter Mülltonne	Euro 4,49/pro Entleerung
einer 120 Liter Mülltonne	Euro 6,76/pro Entleerung
einer 240 Liter Mülltonne	Euro 13,49/pro Entleerung
einer 660 Liter Mülltonne	Euro 35,68/pro Entleerung
einer 800 Liter Mülltonne	Euro 43,21/pro Entleerung
einer 1100 Liter Mülltonne	Euro 59,41/pro Entleerung

§ 4 Abs. 1 lit. b Biomüllgebühr, für die Ablieferung und Entleerung

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 14,32/vierteljährlich
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 21,37/vierteljährlich
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 27,00/vierteljährlich
für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 34,05/vierteljährlich
für einen Haushalt mit fünf Personen	Euro 39,59/vierteljährlich
für einen Haushalt mit sechs Personen und mehr	Euro 50,24/vierteljährlich

für Betriebe

120 Liter Biomülltonne	Euro 50,24/vierteljährlich
240 Liter Biomülltonne	Euro 81,02/vierteljährlich
wöchentliche Gastrotour	Euro 27,00/vierteljährlich

Biomüllsäcke

40 Liter 20er-Rolle	Euro 6,00/pro Rolle
120 Liter 10er-Rolle	Euro 5,50/pro Rolle
240 Liter 10er-Rolle	Euro 8,20/pro Rolle

6. Für weitere Gebühren nach § 4 Abs. 1 lit. e Gebühr für Problemstoffe beträgt:

Sperrmüll pro gewogenem kg	Euro 0,36/kg
----------------------------	--------------

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wenns, kundgemacht am 15.05.2008, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2022 wie folgt geändert:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 Hundesteuersatzung beträgt jährlich:

pro privat Hund	Euro 68,66
pro gewerblich genutzten Hund	Euro 68,66

2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 Hundesteuersatzung beträgt jährlich:

pro weiteren Hund	Euro 113,93
pro weiteren gewerblich genutzten Hund	Euro 113,93

Artikel V

In den angegebenen Beträgen ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, die Gebühren wie oben beschrieben zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (13 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Der Bürgermeister erklärt, dass aufgrund von Änderungen im Freizeitwohnsitzabgabengesetz eine Anpassung der 2019 beschlossenen Verordnung vorgenommen werden muss. Zudem hat die Gemeinde gemäß dem Leerstandsabgabengesetz die entsprechende Abgabenhöhe festzulegen.

Die bereits angepasste Verordnung wurde zur Verordnungsprüfung dem Land Tirol im Vorfeld übermittelt. Nach kleinen Korrekturen gliedert sich diese neue & kombinierte Verordnung wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wenns vom 20.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Wenns legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 224,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 448,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 648,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 920,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.288,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.656,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.024,00 Euro fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde *Wenns* legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 20,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 40,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 56,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 80,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 108,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 140,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 172,00 Euro fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Freizeitwohnsitzabgabe vom 13.11.2019, kundgemacht am 14.11.2019, außer Kraft.

Der Vorschlag des Gemeindevorstandes betreffend Leerstandsabgabenhöhe lautet 80% des vorgegebenen Höchstbetrages. Um eine einheitliche Verordnung zu erlassen, wird empfohlen, auch die Freizeitwohnsitzabgabe auf 80 % des Höchstbetrages zu erhöhen.

Der Bürgermeister informiert weiters über Ausnahmeregelungen betreffend Leerstandsabgabe und fügt hinzu, dass in diesem Zusammenhang eine Meldepflicht seitens der jeweiligen Eigentümer besteht.

Daraufhin stellt der Bürgermeister den Antrag, die Verordnung wie oben angeführt zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (13 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag des Haushaltsjahres 2023 samt mittelfristigem Finanzplan 2024 bis 2027

Bürgermeister Patrick Holzknicht erklärt, dass sich in Bezug auf die vorangegangene Budgetbesprechung nur noch geringe Änderungen ergeben haben. In weiterer Folge übergibt er das Wort an Finanzverwalterin Viktoria Riml. Sie geht auf die ausgearbeiteten Eckpunkte des Jahresvoranschlages 2023 genauer ein. Zudem informiert sie die Gemeinderäte wie gewünscht über den Dienstpostenplan der Gemeinde Wennis.

Nach eingehender Diskussion und den entsprechenden Erläuterungen durch die Finanzverwalterin stellt der Bürgermeister den Antrag, den Haushaltsplan für das Jahr 2023 samt mittelfristigem Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027 wie folgt festzusetzen:

Ergebnishaushalt:

Einnahmen: € 6.901.000,00
Ausgaben: € 5.709.800,00

Jahresergebnis € 1.191.200,00

Finanzierungshaushalt

Einnahmen: € 10.794.000,00
Ausgaben: € 11.114.200,00

Jahresergebnis: € -320.200,00

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (13 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Waldumlage für das Jahr 2023

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Waldumlage für das Jahr 2023 wie folgt festzusetzen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wennis vom 20.12.2022 über die Festsetzung der Waldumlage 2023

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Wennis erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, VBl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (13 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über die geplante Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gst. 1868/1 und 1872 von derzeit Freiland §41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) (Auders, Bregenzer Peter)

Der Bürgermeister informiert über den vorliegenden Widmungsantrag und erklärt den Sachverhalt anhand der ausgearbeiteten Planunterlagen.

Nach einer kurzen Diskussion stellt Bürgermeister Patrick Holzknecht den Antrag, gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zu beschließen, den von der Firma PlanAlp, Ziviltechniker GmbH, Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wenns vom 23.11.2022, Zahl 2-224/10058, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wenns im Bereich der Gpn. 1868/1 und 1872, KG 80011 Wenns, vor:

Umwidmung

Grundstück **1868/1 KG 80011 Wenns**

rund 121 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **1872 KG 80011 Wenns**

rund 37 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 21.12.2022 bis einschließlich 19.01.2023.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Wenns zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch im Internet unter <http://www.wenns.tirol.gv.at/> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (13 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über die geplante Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gpn. 4083, 4084/1, 4087/1, 4087/2 und 4090 von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet §40 (5) bzw. von Freiland § 41 jeweils in Sonderfläche Hofstelle § 44 (12) (Schweizerhof, Huter Elmar)

Der Bürgermeister informiert alle Anwesenden über den vorliegenden Widmungsantrag von Herrn Elmar Huter. Den gegebenen Sachverhalt erläutert er mithilfe der Entwürfe von der Firma PlanAlp.

Bürgermeister Patrick Holzknicht stellt nach einer kurzen Besprechung im Gemeinderat den Antrag, gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zu beschließen, den von der Firma PlanAlp, Ziviltechniker GmbH, Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wenns vom 09.11.2022, Zahl 2-224/10057, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wenns im Bereich der Gpn. 4084/1, 4087/2, 4087/1, 4090, 4083, KG 80011 Wenns, vor:

Umwidmung

Grundstück 4083 KG 80011 Wenns

rund 187 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

weitere Grundstück **4084/1 KG 80011 Wenns**

rund 538 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

weitere Grundstück **4087/1 KG 80011 Wenns**

rund 282 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

sowie

rund 565 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

weitere Grundstück **4087/2 KG 80011 Wenns**

rund 1052 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude

weitere Grundstück **4090 KG 80011 Wenns**

rund 941 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 21.12.2022 bis einschließlich 19.01.2023.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Wenns zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch im Internet unter <http://www.wenns.tirol.gv.at/> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (13 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 8:

Beratung und Beschlussfassung über die Senkung des Dienstgeberbeitrages für alle Gemeindebediensteten für das Jahr 2023 und 2024 auf 3,7 v.H.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass den Tiroler Gemeinden ein Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung vorliegt, in dem die Senkung des Dienstgeberbeitrages empfohlen wird. Aus diesem Grund sollte in Anwendung des § 41 Abs. 5a Z 7 FLAG der Dienstgeberbeitrag für alle Bediensteten der Gemeinden für das Jahr 2023 und 2024 von 3,9 v.h. auf 3,7 v.h. gesenkt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Dienstgeberbeiträge wie oben beschrieben zu senken.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (13 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 9:

Bericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse

Bürgermeisterbericht:

Der Bürgermeister berichtet über alle wichtigen Besprechungen und Zusammenkünfte, die seit der letzten Gemeinderatssitzung stattgefunden haben.

Hervorzuheben sind hier folgende Termine: Besprechung mit dem LWL Competence Center GmbH bezüglich Landesförderung, Besprechung mit dem Ausschuss Neubau Kindergarten und Kinderkrippe, Vereinsversammlung mit den Obleuten, Einweihungsfeier und Tag der offenen Tür Volksschule Wenns, Jungbürgerfeier in der Gemeinde Jerzens, Gemeindeversammlung sowie Bürgermeisterkonferenz BH Imst.

Bauausschuss:

Hier berichtet der Bürgermeister über wichtige Punkte in der letzten Bauausschusssitzung:

- Besprechung Vergaberichtlinien
- Grundverkäufe
- Stand Lagerplatz Pitzenhöfe

Vereinsausschuss:

Bürgermeister Patrick Holzknicht erklärt, dass eine Vereinsversammlung mit den Obleuten der Wenner Vereine bezüglich der anstehenden Termine bis März 2023 stattgefunden hat. Zudem informiert er, dass die neu angeschaffte Bar im Mehrzwecksaal Wenns aufgestellt wurde und bereits in Betrieb war.

Bildungsausschuss:

Vizebürgermeister Robert Rundl erklärt, dass nunmehr die Ergebnisse der POJAT-Jugendumfrage vorliegen. Die wichtigsten Kernpunkte aus dieser Umfrage gliedern sich wie folgt:

- 88 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Das Alter der Befragten liegt größtenteils zwischen 12 und 18 Jahren
- Ein großer Prozentteil fühlt sich in der Gemeinde Wenns sehr wohl
- Positivster Punkt: Vereine
- Negativster Punkt: fehlendes Schwimmbad
- Rund 70 % können sich vorstellen, auch die spätere Zukunft in Wenns zu verbringen

Am 24. Februar ist ein Workshop mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Umfrage geplant, um so die nächsten Schritte einzuleiten.

Zu Tagesordnungspunkt 10:
Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR David Gstrein erkundigt sich, ob die Bushaltestellen in Wenss besser überdacht werden können. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass im Bereich Einfahrt Matzlewald gerade eine Bushaltestelle neu errichtet wurde und dies ein Thema beim Projekt „WENNSwird“ ist.

Auf Nachfrage von GR Marco Dobler, ob die Haltestelle in Matzlewald noch seitlich geschlossen und eine neue Holzbank errichtet wird, teilt der Bürgermeister mit, dass man sich dies im Bauausschuss ansehen wird.

GR Karin Seidner fragt an, warum beim Nikolausmarkt im Pavillon nicht die vor einigen Jahren errichteten Holzhütten verwendet wurden. Bürgermeister Patrick Holz knecht erklärt, dass nach Rücksprache mit dem Erlebnismarkt der Aufwand für nur einen Nachmittag zu groß gewesen wäre.

GR Marco Dobler erkundigt sich, was auf dem befahrbaren Dach im neu errichteten Bauhof gelagert wird. Der Bürgermeister erklärt, dass der Bauhof gemeinsam mit dem Forst Regale errichtet und dort dann Leitplanken etc. gelagert werden können.

Gemeinderätin Karin Seidner informiert, dass es im Ausfahrtsbereich der Wohnblöcke in Unterdorf 5 immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt. Der Bürgermeister wird dies bei einer Besprechung mit Dr. Heiss abklären und versuchen, eine Lösung hierfür zu finden.

Auf Nachfrage von GR David Gstrein wird erklärt, dass zum besseren Informationsaustausch zwischen den Bürgern und der Gemeinde bzw. dem LWL Competence Center ein Informationsblatt rund um einen Glasfaseranschluss ausgearbeitet wird.

Zu Tagesordnungspunkt 11:
Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat für die Mitarbeit und bei der Presse für ihr Interesse, schließt die öffentliche Sitzung und fährt mit dem vertraulichen Teil fort.

Wenns, am 10.01.2023

Der Bürgermeister:

weiteres Gemeinderatsmitglied:

weiteres Gemeinderatsmitglied:

Der Schriftführer:

Amtssiegel